

Deutsches Reich.

Die National-Ztg. erhält von ihrem Correspondent in Petersburg die Nachricht, man möge keine Privatbeschlüsse ermaßen, die eine Preconvention durch den Staatsprocurator eingeführt ist.

* Der N.-Z. publizirt das Gesetz, betreffend das Handelsregister vom 17. März 1881. Auf Grund des Socialengesetzes sind zwei Nummern der fortschrittlichen „Insterburger Zeitung“, in welcher die Heben der socialdemokratischen Abgeordneten Bebel und Auer mitgeteilt worden waren, von der Regierung zu Gumbinnen verboten worden. Da der Abdruck von Reichstagsreden gesetzlich nicht strafbar erklärt ist, so erscheint diese Maßregel sehr räthselhaft.

F. H. C. Leipzig, 8. April. Seit zwei Jahrzehnten ungefähr veränderten einige Verlagsbuchhändler zu größeren oder bescheidenen ihres Verlags hinwieder Originalien in Handbänden, in welche der Buchbinder mit letzter Wühle das Buch hineinsteckt. Diese Originalienbände sind nunmehr für so wichtig erklärt und es sind neuerdings wegen derselben in Leipzig bei den sonst allezeit unbeanstandet geliebten Buchhändlern, welche aus dem Auslande eintreffen, Zollvorschriften erhoben worden. Die Leipziger Zollbehörde läßt sich die Wühle nicht gefallen, viele der eingehenden Bücherrollen bis auf den Grund auszuspähen und auf solche Einbanddeckeln hin zu vertheilen. Es ist dies nur ein neues Beispiel jener hundertsätzlichen Vorfälle, mit denen die strenge Durchführung des neuen Zolltarifs den Verkehr behindert.

Wem gehört der Theil des rothen Thurmes, in welchem sich die Hauptwaage befindet?

Nicht unter dieser Ueberschrift sondern unter der Ueberschrift: „Wem gehört die Hauptwaage?“ brachte die Saale-Zeitung vor einigen Tagen einen Abriss des höchsten Symboltugendstücks, in welchem die Ansicht ausgesprochen ist, die Stadt habe eine neuerliche Anforderung der Militärintendantur, anzuerkennen, daß der Theil des rothen Thurmes, in welchem die Hauptwaage sich befindet, Eigenthum des Fiscus sei, Folge zu leisten.

Derartige Gutachten und Erklärungen während der noch schwelenden Verhandlungen haben eine höchst vertrauliche Natur. Ihre Veröffentlichung ist in dieser Beziehung höchst gefährlich. Erstlich befaßt sie den Gegner in seiner Ueberzeugung und in seinen Maßregeln, die Ueberzeugung zu Ungunsten der Stadt durchzuführen. Sodann capitulirt sie das Letztliche, welche befehlen, die Rechte der Stadt zu vertreten, und drittens engagirt sie diejenigen Vertreter der Stadt, welche bereits ihre Meinung ausgesprochen haben in einem generischen Sinne.

Da nun bereits am nächsten Montage die Stadtverordnetenversammlung über diese Sache berathen soll, da ich ferner, und zwar mit voller Ueberzeugung, nach sorgfältigem Studium anderer Ansicht bin als jenes Gutachten, auch meine Anfrage an die Redaktion der Hallischen Zeitung, ob sie auch meine der städtischen Behörden erstatteten Gutachten veröffentlichen wolle, ohne Antwort gelassen ist, so erachte ich es für meine Pflicht, in Vertretung städtischer Interessen die geehrte Redaktion der Saale-Zeitung zu ersuchen, nach dem nächsten Montage mein hier beifolgendes Gutachten in ihr Blatt aufzunehmen.

Fiebiger, Stadtverordneter.

Unter Rückgabe der Hauptwaage betreffenden Magistratsakten Nr. 115 und Nr. 44 gestalte ich mir, meine Gutachten über die Anforderungen der Intendantur des 4. Armeecorps wie folgt vorzutragen:

Ich kann der Ansicht nicht beitreten, daß die im rothen Thurm befindliche Hauptwaage einem anderen Eigenthümer habe, als der rothe Thurm selbst. Der rothe Thurm ist unzerleglich zu praktischen Nutzungszwecken nicht bestimmt worden. Im Jahre 1826 aber ist, zur Verdrängung der mit der Zeit zu Wartsteden an den Thurm angekauften, mir persönlich noch wohl bekannten Boden, sowie zur Ausbesserung des hier, Baumes gleichfalls zu Wartsteden, und um auch die Hauptwaage der Garnison darin aufzunehmen, ein Umbau ausgeführt. Der Thurm, ein hochbedeutungsvolles Werk späterer Gotik, mit diesem, dem Baustille des Thurmes entsprechenden Umbau, stellt sich dar als ein einheitliches Ganzes, dessen Bedeutung wesentlich besteht in der fetten Zierde die er der Stadt, speziell dem Marktplatz verleiht.

Aus diesem Ganzen soll nun ein Stück, (und zwar nicht ein bloßes Perimeterstück), sondern ein Theil des Bauwerkes selbst) insofern herausgenommen werden, als man feststellen will, daß dieses Stück einem andern Eigenthümer gehöre, als der Thurm selbst.

Zwar steht durchaus nicht in Aussicht, daß nun der andere Eigenthümer dieses Stück andern Zwecken als den bisherigen widme, daß er, wenn er an diesem Stücke bauen oder verändern würde, dies in einer der bisherigen Bestimmung des Theils oder dem Baustille des Thurmes nicht entsprechenden Weise thun werde, aber es würde doch die Befähigung dazu und zu noch vielem Andern, wozu der Eigenthümer als solcher berechtigt ist, gegeben werden, wennman diesen Andern eben als Eigenthümer jenes Stückes anerkennen wollte.

So hat denn die vorliegende Frage ihre erste Seite. Welche ist nun die Gründe, aus denen der Fiskus gezogen wird, daß in der That der kaiserl. Militär-Fiskus Eigenthümer, und um auch die bisherigen Gutachten aufzuführen, Grundstücks-Eigenthümer desjenigen Theiles des rothen Thurmes, oder wenn man will, Ackerthurmsbaues sei, in welchem die Hauptwaage sich befindet, so beruhen dieselben im Wesentlichen auf der Annahme, daß die früher in einiger Entfernung vom Thurm in der G-und nach der Schmeerstraße zu gefunden habende Hauptwaage Eigenthum des Militär-Fiskus gewesen sei.

Dieser Annahme kann ich so ohne Weiteres nicht beistimmen. Denn der Umstand, daß auf dem unbetreut der Stadt gehörigen Marktplatz ein Altes, baradenartiges, lediglich für die Zwecke der militärischen Ausrüstung bestimmtes (mir gleichfalls persönlich noch wohl erkennliches) Gebäude stand, dessen Reparaturen der Militär-Fiskus anerkannt bestritten haben soll, bekräftigt doch nur den Besitz eines Nutzungsrückes an einem Theile der Bodenoberfläche des Marktes durch den Militär-Fiskus, zu einem öffentlichen Zwecke, an welchem der Eigenthümer des Grund und Bodens, nämlich die Stadtgemeinde, gleichfalls ein öffentliches Interesse hatte, und zu dessen Förderung ihr, der Stadtgemeinde, eine versorgungsmäßige Pflicht oblag.

Uebrigens muß bestritten werden, daß allein der Militär-Fiskus die Reparaturen der alten Hauptwaage getragen habe.

Es liegt vor ein Schreiben des Kommandanten der damaligen hiesigen Garnison, Major von Bodenmann, vom 21. Mai 1820 (fol. 40 act. 15) in welchem derselbe den gesundheitsgefährlichen Zustand der alten Hauptwaage schildert, und von Magistrat zu dessen Abhilfe Reparaturen und Veränderungen verlangt. Wenn bei der vom Magistrat angeregten Frage des Neubaus der alten Hauptwaage, und deren Verlegung an eine andere Stelle, die Kgl. Regierung zu Merseburg im Rescript vom 20. März 1824, fol. 29 gelegentlich, und ohne irgend darüber zu einer Entscheidung befragen zu sein, bemerkt, daß Hauptwaagegebäude sei Eigenthum des Militär-Fiskus, so hat eine solche Bemerkung an und für sich keine Bedeutung. Sie zeigt nur, daß die bei Erlass des Rescripts beigeliegten damaligen Mitglieder der Regierung der in demselben ausgesprochenen Ansicht waren. Nur wenn die Gründe dieser Ansicht vorliegen, und die Richtigkeit derselben bestätigen, nur dann wäre, und zwar nur auf diese Gründe, Rücksicht zu nehmen.

In dieser Beziehung ist aber nicht das geringste vorgebracht. Es ist also, nach meinen unmaßgeblichen Darstellungen durchaus nicht gerechtfertigt, jener bloßen Äußerung halber die gegnerische Behauptung ohne Weiteres zuzugestehen. Zum mindesten mußte man doch die Darlegung der Gründe von der Regierung verlangen und dieselben prüfen. Uebrigens hat die Kgl. Regierung nicht das gesagt, was man aus dem Rescripte entnehmen will.

Das Allg. Landrecht kennt im § 243, Tit. 22, Thl. I das Recht auf fremdem Grund und Boden Gebäude als Eigenthümer (und zwar als Eigenthümer) der bloßen Gebäude zu haben. Nur von einem solchen Rechte könnte in jenem Rescripte die Rede sein, da eben nur das Hauptwaagegebäude erwähnt wird.

Aber nicht einmal dies Recht (des Superficius des Paus Rechts) würde, ohne Prüfung der Gründe der damaligen Regierung, dem Militär-Fiskus jetzt zugestanden werden können. Was man von der Sache weiß ist eben nicht weiter, als der Befehl der Nutzung eines Theils des hiesigen Marktes abfolut nur zum Zweck der Kgl. Hauptwaage. Das ist aber nur der Befehl einer Nutzung zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke und schließt die Annahme des Eigenthums und auch der Superficius aus.

Man mag sich nur die Frage vorlegen, ob etwa dieser Befehl des Militär-Fiskus aus dem hiesigen, anstatt der Waage Verkaufsläden oder ein Wohnhaus im alten Hauptwaagegebäude einzurichten. Eine Frage, welche sichtlich verneint werden würde. Dem Fiscus würden, wenn er die Waage verlegt hätte, höchstens vielleicht nur die Baumaterialien des abzubrechenden Gebäudes gehört haben.

Fällt nun jenes Hauptargument, das Eigenthum des Fiscus an der früheren auf anderer Stelle gefunden habenden Hauptwaage, so fallen auch alle andern Gründe und Deductionen, die sich auf die neue Hauptwaage beziehen. Aber auch diese Deductionen selbst entbehren der rechtlichen Grundlage so sehr, daß selbst, wenn man jene Prämissen zuließe, doch in keiner Weise daraus der Schluß zu ziehen wäre, daß nur aus der That des Baues und Bodens dieses Kottenhauses, auf welchem die Localet der jetzigen Hauptwaage sich befinden, an Stelle der früheren, tauschweise in das Eigenthum des Fiscus übergegangen wäre.

Tauschverträge über Grund und Boden haben nach § 135, Tit. 5, Thl. I des A. L. R. nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind. Das sieht das widersprechende Gutachten ein. Aber es meint, daß, da ein solcher Vertrag nicht vorliegt, der Fiscus durch die erwerbende Verjährung Eigenthümer dieses Grundstückes geworden sei.

Dieser Annahme steht aber entgegen der wesentliche Grundsatz des Erbschaftsrechts: tantum praescriptum quantum possessum, das heißt: nur das kann durch Verjährung erworben werden, was man wirklich in der Verjährungszeit besitzen hat. Hat man nur ein bestimmtes Verjährungsrecht, so hat man nur dieses erworben, nicht das Eigenthumsrecht.

Ers dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein, daß die Verhandlungen des Militär-Fiskus an dem Theile des rothen Thurmes, in welchem die Hauptwaage jetzt sich befindet, eben keine andern waren, als welche bereits oben in Bezug auf die alte Hauptwaage geschildert wurden. Sie richteten sich nicht auf den Besitz eines bestimmten Verjährungsrechts, auf welchen die Garnison Hauptwaage von irgend einer Handlung, durch welche der Befehl der Sache selbst, also des Grund und Bodens mit den darauf errichteten Bauwerktheilen und nicht bloß der Nutzung zu einem bestimmten Zweck ergriffen und ausgebaut worden wäre, ist seine Spur.

Würde nun aber die Frage entstehen, ob, wenn auch nicht annehmen wäre, daß die Hauptwaage schon jetzt Eigenthum des Fiscus sei, doch der Stadt die Verpflichtung obliege, dem Fiscus dies Eigenthum abzutreten, weil ja der Sinn der Verlegung der Hauptwaage eben ein Tausch gewesen wäre, so muß ich auch diese Frage verneinen.

Dem fiscalischen Ansprüche würde auch in dieser Beziehung zur Grundlaged dienen die bereits oben charakterisirte Voraussetzung, daß die frühere Hauptwaage mit Grund und Boden Eigenthum des Fiscus gewesen sei.

Da ich dies bestritte, so ist für mich die Vereinerung von Hause aus geboten.

Gehe ich aber trotzdem weiter auf die Gründe der Gegnerin ein, so muß ich gleichfalls entschieden bestritten, daß der Sinn der damaligen Verlegung ein auf beiden Seiten wechselseitiges, auf Eigentumsübertragung gerichtetes Tauschgeschäft gewesen wäre. Denn ich kann aus den Eingangs dieses Gutachtens vorgetragenen Gründen mir nicht denken, daß die damalige Stadtvertretung irgend die Absicht hätte haben können, einen integrierenden Theil ihres rothen Thurms, dem Eigenthum eines Andern, und dadurch dem Gefahren aussetzen zu wollen, welches ein gebonertes Eigenthum herbeizuführen im Stande ist. Ich kann mir auch nicht denken, daß der Militär-Fiskus mit solcher Zustimmung hätte an die Stadt herantreten können. Was ihn jetzt dazu veranlaßt, kann, wie ich mir wohl erlauben darf auszusprechen, wohl nur ein läßliches fiscalisches Streben sein, das sich den damaligen Verhältnissen nicht mehr recht bewußt ist, und nachholen zu müssen vermeint, was nach seiner gegenwärtigen Meinung damals verfaßt worden sein soll.

Charakteristisch sind die ersten in dem Aktenstück Nr. 115 fol. 18 seq. enthaltenen Verhandlungen über die Befestigung der bauwürdigen und ungesund gewordenen Hauptwaage.

Der Magistrat will den Grund und Boden derselben dem Marktverleber wieder eröffnen, und offerirt zu Zwecken der Hauptwaage gewisse in zwei Etagen des Baagegebäudes befindliche Räume. Für der ferner hinführende Zweck, auch die hiesigen und bauwürdigen Bodenbauten am rothen Thurm zu befestigen, und einen

flughemäßen Umbau an den Thurm auszuführen, bringt auf den Gedanken, in diesem Umbau auch die Hauptwaage einzurichten.

Würde man wohl, wenn es bei der Verlegung der Hauptwaage ins Baagegebäude geblieben wäre, auf den Gedanken haben kommen können, nun auch einen Theil des Baagegebäudes dem Fiscus als Eigenthum abzutreten?

Die Thatfache, daß der Fiscus den weitaus erheblichen Theil der Kosten des Neubaus, insofern sie sich auf den Theil des Gebäudes, der die Hauptwaage aufnehmen sollte, veranlassen ließen, getragen, hat, nach meiner unvoreingenommenen Ansicht, lediglich die Bedeutung, daß die Militärbehörde, ebenso wie die Stadt, die Verlegung der Hauptwaage, welche ihrer Bauaufgabe halber, ein so hohes Baues bedurfte, in ein ansehnliches, schmußvolles Gebäude wünschte, und dabei der städtischen Idee, dem Umbau des Thurnes, und wegen seiner Schönheit berühmten Thurmes einen stimmungsgemäßen Charakter zu geben, sich genug angeschlossen.

Es ist sehr erklärlich, daß, weil der Fiscus nur für die Hauptwaage Gelder bewilligte, dieser Theil zur Ermittlung der Bewilligungssumme besonders veranlaßt, und auch, um den Nachweis der Verwendung der bewilligten Summe zu belegen, scheinbar als ein besonderer Bau behandelt wurde. Ich sage scheinbar. Denn die Ausführung des gesamten Thurmbaus selbst ist thatsächlich nicht getrennt worden.

Der Fiscus übermies die bewilligte Summe dem Magistrat mit der Erklärung, der Magistrat möge den Bau nach seiner Wahl auf Rechnung oder in Entreprise ausführen lassen, die bewilligte Summe dürfe aber nicht überschritten werden. Die Summe ist überschritten worden (fol. 112 seq. u. 119 act. 115), die Stadt aber hat den Mehrbetrag bezahlt. Würde dieser Mehrbetrag erheblicher gewesen, so hätte die Stadt auch mehr beitragen müssen.

Der getammte Umbau des Thurms, einschließlich der Hauptwaage, ist im Auftrage des Magistrats unter Leitung des Baupostoffers Schulze, welcher gleichzeitig Stadtbaumeister war, durch den Maurermeister Gansauge in Entreprise ausgeführt. Er wurde Anfang Juni 1825 begonnen, großen Theils mit Materialien, die die Stadt direkt beschaffte, und war bereits medio October desselben Jahres im Wesentlichen beendet (fol. 119 u. 141 act. 115). Allerdings sind zwei Entreprisecontracte, entsprechend den beiden separaten Veranlassungen, der eine über die Hauptwaage, der andere über die Säben, aufgenommen. Diese Aufnahme hat aber geschahen erst nachdem der Bau weit vorgeschritten und nahezu beendet war, wie, wenigstens in Bezug auf den in den Säben enthaltenen Theil, gar nicht verschwiegen wurde, um das Verfahren, der Regierung gegenüber, in die gewöhnliche Art, solche Geschäfte zu betreiben, umzuformen. Dazwischen liegt sich dies vom damaligen Stadtsyndicus Anspruch, der sich weigerte, einen solchen nachträglichen Genrepreneurvertrag aufzugeben, in einer weitläufigen Correspondenz getrieff. Der Genrepreneurvertrag über die Hauptwaage wurde durch Rescript der Kgl. Regierung vom 24. Septbr. 1825, der über die Säben durch Rescript derselben Behörde vom 21. Juli des folgenden Jahres 1826 erl. verfest.

Zu bemerken ist, daß die Befestigung der Kgl. Regierung in beiden Fällen erfolgte, als von der städtischen Aufseherin, der Gansauge, und daß auch der Vertrag über die Hauptwaage vom Stadtbaumeister an den Magistrat nur von diesem an die kaiserl. Regierung zur Befestigung überreicht wurde (cfr. fol. 133 seq. 138 u. 139 seq. act. 115).

Ers dürfte ferner wohl erklärlich, weshalb der Magistrat in seinen Äußerungen, gegenüber der Kgl. Regierung, die von ihm Rechnungslegung verlangte, zur Ablehnung von Verantwortlichkeiten sich als bei dem Hauptwaagebau nicht betheiligt, darstellte. Und wenn man sichtlich auch zugeben wollte, daß der Hauptwaagebau, als ein vom Fiscus betriebener, ausgeführter und bezahlter Bau zu erachten wäre, so folgt doch daraus noch nichts für einen Anspruch des Fiscus auf Abtretung des Eigenthums an dem betreffenden Theile des Bauwerkes und zwar mit Grund und Boden. Denn dieser Theil des Bauwerkes ist ausgeführt zu dem speciellen fiscalischen Zwecke, einer Garnisonwache, zu welcher die Stadt versorgungsmäßig den Gebrauch, aber nicht das Eigenthum der betreffenden Bausteile einzuräumen hatte, selbstverständlich auf Kosten des Fiscus.

Nach dem Allen kann ich nur raten, die neuerlich erhobenen Ansprüche der Intendantur des IV. Armeecorps auf Anrechnung bezw. Abtretung des Eigenthums an dem Theile des rothen Thurmes, welcher die Hauptwaage enthält, nicht zuzugestehen. Das Recht des Militär-Fiskus, diesen Theil zu Zwecken der Hauptwaage zu benutzen, ist selbstverständlich nicht zu bestritten.

Fiebiger.

Nachrichten des Ständesamts Halle vom 7. April.

- Ausgehoben: Der Kaufmann G. Weber und C. Hampe (Berlin) und Schreyer G. Der Fabrikant F. Hoffmann und G. Lange (Leipzig). Der Schneider F. Schulze und B. Viehoff (Schöneberg). Der Maler G. Strieder (Leipzig). Der Maler A. Müller (Papfenstr.). Der Steinmetz F. H. Krause und A. v. v. F. Richter (Halle) und Koblenitz. Der Kaufmann G. Nibel und F. M. S. Hüge (Leipzig). Der Schneider F. N. H. (Leipzig). Der Wagenfabrikant M. W. (Leipzig). Der Wärmelieferant F. König (Leipzig). Der Wärmelieferant F. König (Leipzig). Der Wärmelieferant F. König (Leipzig).

- Ausgehoben: Der Kaufmann G. Willenbrock und M. Damm (Bremen) und Fleischer G. Der Handarb. A. Körner und E. Reiger (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig).

- Ausgehoben: Der Kaufmann G. Willenbrock und M. Damm (Bremen) und Fleischer G. Der Handarb. A. Körner und E. Reiger (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig). Der Schneider F. Hoffmann (Leipzig).

Friedrich Naumann's Möbelfabrik und Magazin,

Nathausgasse 15 und Kleiner Sandberg 2,

bringt sein großes, reichhaltig ausgestattetes Möbel-Lager in empfehlende Erinnerung. Gleichzeitig stelle 1 eichenen Speise-Salon, 2 eichene Bismarck-Schreibtische, sowie mehrere elegante Garnituren weit unter dem Selbstkostenpreis zum Ausverkauf

2574]



Die Niederlage der kaiserlich königlich privilegierten **Schuh-Fabrik zu Mündengräß** empfiehlt ihr reichhaltiges Lager zu billigt festen Preisen. **Neue Promenade 14, R. Ranzenhofer.** neben der Volksschule.

Ich verlege meine Säcke- u. Planen-Fabrik

nach

Gr. Ulrichsstraße 31

und empfehle mein Lager von **Strohsäcken, Säcken und Planen, sowie Pferdedecken, Pack- und Roh-Leinen** in bekannter Güte zu bisherigen billigsten Preisen.

[3504

Albin Barth, gr. Ulrichsstr. 31.

Aux Caves de France.

Ohne Zwischenhändler zwischen Frankreich und Deutschland, mit kleinerem Nutzen und zu niedrigeren Preisen meine geliebten Achten, **garantirt reiner, ungegypfter Naturweine** den deutschen Publikum zu offeriren, durch fortwährendes Anwerben und Bekanntmachen die Aufmerksamkeit der oberen Schichten des Landes auf die Fälscher zu lenken und somit uns selbst, Weinbergsbesitzer vor den Manipulationen der Weinfabrikanten zu schützen und diese zu vernichten, ist das Ziel meiner Bestrebungen.



CHATEAU DES DEUX TOURS bei Marseille. (Eigentum von Oswald Nier)

Die deutsche Presse hat mehr realles Interesse nicht unterließ, den hohen Stellen hin zum Stampf ermuntert worden, die Worte des Fürsten von Bismarck:

Naturwein muß das Nationalgetränk der Deutschen Nation werden haben überall Echo gefunden und jedem weiblichen Angriff gegen mich, ansonst oder öffentlich, habe ich stets zu begegnen gewußt. Seit 1876 begründete 16 eigene Central-Geschäfte nebst Weinbuden und 167 Filialen in Deutschland (weiter werden stets gern vergeben) liefern den besten Beweis der Richtigkeit meines Unternehmens und besagen zur Genüge, daß dasselbe einem langgeheulten Bedürfnis entspricht.

Ich erlaube hiermit einmal für allemal: **Meine Weine sind färrnlich reiner, ungegypfter, ungefärbter, reiner und gesunder Traubensaft.** Ich verkaufe sie als solche und übernehme jederzeit jede beliebige Garantie hierfür.

Wohle kann ich nicht leugnen. So lange die gegen mich und mein Unternehmen von neidischer Seite, die mich nicht schonen würde, gemachte Denunziationen, keine gerichtlichen Folgen ergeben, kann sich das Publikum auf meine Solidität ruhig verlassen und bitte ich um kein ferneres Wohlwollen.

Oswald Nier

Hoflieferant - Ehrenkreuz
Nimes und Marseille

Besitzer der Weinhandlung nebst Weinbude

Aux Caves de France in

Berlin, Dresden, Leipzig, Stettin, Breslau,

Hannover, Frankfurt a. O., Rostock, Danzig,

Königsberg i. P. und Halle a. d. S.

Per Liter.

PREIS-COURANT.

1 Liter = 1/4 Flasche, wodurch sich nach deutschem

exzel. Flasche. Maasse meine Preise bedeutend ca. 30% ermässigen.

Garrigues, roth und weiss, herb	Mk.	1.50
Chateau, roth und weiss, naturmilch	Mk.	1.50
Plaines du Rhône, roth, mild u. Verdauung beförd.	Mk.	1.50
Blaise, weiss, naturm.; echter Muscat-Fraubenweine	Mk.	1.50
Grise roth, naturm.; weiss naturm.; Kranken empf.	Mk.	1.50
Chateau Bagatelle, roth kräftig	Mk.	1.50
Chateau des deux Tours, roth u. weiss, feines Bouquet	Mk.	1.50
Milage und Maillere, mild	Mk.	1.50
Mascat de Frontignan, alt, Dama-Wein	Mk.	1.50
Cognac	Mk.	1.50
Beizig von Wein, roth	Mk.	1.50
Beizig französisch, Natur-Champagner pr. Fl. 650-8 Mk.	Mk.	1.50

Jedes beliebige Quantum wird versandt.

Es befinden sich Verkaufsstellen meiner Weine in **Halle a. S., Hauptgeschäft, Kuhgasse, gr. Märkerstr.-Ecke,** und ferner bei folgenden zum

Halle-Central-Geschäft

gehörenden Filialen in:

Halle a. S. bei Herrn Conditor Eschke, Leipzigerstr. 44.

Oberröblingen a. See bei Herrn C. Catterfeld,

Bahnhofs-Restaurant.

Güsten in Anhalt bei Herrn Kaufmann C. F. Boas.

Sangerhausen bei Herrn Kaufmann Alb. Hoffmann.

Kaufmännisches

Unterichts-Institut,

Privat-Handels-Schule,

Halle a. S., Schulberg 1. I.

Unterricht in allen Realien

mit vorz. Erfolge schon in

älteren Classen. - Gute und

sichere Ausbildung derjenigen

jugend Leute, welche in den

Schulen zurückgeblieben.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Methoden

erhalten

werden.

28-30 Unterr.-

Stunden.

resp. aus

den neuen

Meine Fluß- und Seefischhandlung

verle. ich von Fischereian nach **Strohhoftische 13. Wittve Krämer.**

Sämmtliche Drucksachen

für Gehalts- und Privatbedarf:

Briefköpfe,

Mitteltitelungen,

Rechnungen,

Abrechnungen,

Anzeigen und Avis

werden schnell, sauber und billigst an-

genommen.

Accidensdrucker u. Papierhdlg.

Hermann Köhler,

vorm. Jul. Bürger.

Automatische Sparbüchsen,

Schölen, Gunde, Banquiers u. s. w.

für Stammtische haltend, u. A. ist auch

wieder eine große Anzahl, ein ameri-

kanischer Gelehrter, sehr eintracht-

lich eingetrieben bei

Gust. Uhlig, Salze, unt. Leipzigerstr.

20 Mark,

monatlich.

Ohne

Anzahlung.

Pianos

Altinstrument, auf

werden Abzahlung

eingetauscht, frachtfrei

10% Rabatt.

nach jeder Fahnstation kostenlos zur

Probe und Ansicht liefert die überall ge-

gründete und bestempfohlene Fabrik

Weidenlaufer,

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preisocourant sofort gratis und franco.

Pferdeloose, à 3 Mk.,

als:

Westenburger, Ziehung 25. Mai et

Züringer, " 28. Juni et

Caffeter, " 1. Juni

empfehlen

H. Gräfe, Annoncen-Expedition,

gr. Märkerstraße 7,

F. Krause, große Brauhausgasse,

H. Rante, Geisstr. 51 u. Reinhold,

Holtze, Giebichtent.

Gebr. Fackenheim

gr. Ulrichstraße 47, Eckladen im alten Dessauer, empfehlen:

Oberhemden von gutem Stoff mit Stg. Einloß pr. St. 2 M. 75
Oberhemden von bestem Stoff, Remden- Einloß mit dem modernsten Leinen- Einloß pr. St. 3 M. 50, 4 M. 50 bis 9 M.
Oberhemden für Confirmanden pr. St. 2 M. 25

Neueste praktischste Mode: **Oberhemden mit patentirten Mechanik-Einsatz**

pr. St. 4 M., 4 M. 50, 5 M. bis 10 M.
Bei dieser Methode werden die Hemden vorne auf sehr einfache Weise geschlossen und geöffnet, wodurch das lästige Knöpfen und Verschließen der Knöpfhüder vollständig vermieden wird. Von sämmtlichen Oberhemden haben Lager in allen Weiten.

Bestellungen nach Maßnahme werden in 2-3 Tagen ausgeführt; auch wird das Modernisiren älterer Oberhemden bestens besorgt.

Kragen, Manschetten, Cravatten, Shlipse, Knöpfe etc. in größter Auswahl. Für alle bei uns gelaufenen Waaregegenstände übernehmen Garantie für gutes Sihen, exakte Arbeit und beste Stoffe.

Gebr. Fackenheim,

gr. Ulrichstr. 47, Eckladen im alten Dessauer, **Leinen-, Weißwaaren-, Wäsche- und Ausstattungs-Geschäft.**

Tinten zu Fabrikpreisen

Niederlage der preisgekrönten Copir-, Schreib- und Zeichen-Tinten aus der rühmlichst bekannten Fabrik von **Eduard Beyer in Chemnitz.** Reichhaltiges Lager aller Schreib- u. Zeichenmaterialien.

F. Gubsch, neue Promenade 14, neben der Volksschule.

Gänzlicher Ausverkauf

wegen Geschäfts-Aufgabe **won Tapeten, Borden, Rouleaux, Gardinenstangen, Teppichen, Wachtuchen, Tischdecken, Schlafdecken, Cocoswaaren etc.** zu und unter Fabrikpreisen.

Leipz.-Str. **L. Hoffmann.** Leipz.-Str. 86. 86.

Meubles eigener Fabrik

Billig und gut.

Süßliche Auswahl begehrender Meubles sowohl für einzelne Stücke, als auch beschriebene Ausstattungen

Geisstraße Nr. 63.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.